

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 Nr. 6 und 93 (1) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 142) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neustadt (Hessen) in ihrer Sitzung am 07.05.2012 folgenden

## **I. Nachtrag zur Benutzungsordnung für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Neustadt (Hessen)**

beschlossen:

### **Artikel I**

**§ 6 „Benutzungsentgelt“, Absatz (2)** erhält folgende Fassung:

(2) Für die Überlassung der Gemeinschaftshäuser gelten folgende Nutzungsentgelte:

**a) Dorfgemeinschaftshaus Momberg**

Großer Saal pro Tag	150,00 €
Auswärtige Nutzer	200,00 €

Kleiner Saal pro Tag	75,00 €
Auswärtige Nutzer	125,00 €
Kühlraumnutzung pro Tag für den kleinen Saal	10,00 €

Die Nutzung des Großen bzw. des Kleinen Saales schließt die Nutzung der Küche und der dazugehörigen Nebenräume ein.

**b) „Zollhof“ Speckswinkel**

Saal pro Tag	150,00 €
Auswärtige Nutzer	200,00 €

Die Nutzung des Saales schließt die Nutzung der Küche und der dazugehörigen Nebenräume ein.

Bei Nutzungen von zwei und mehr aufeinanderfolgenden Tagen wird ein Abschlag von 50 % auf die jeweiligen Nutzungsentgelte gewährt. Es werden keine gesonderten Entgelte berechnet, wenn Vor- und Nachbereitungszeiten am vorhergehenden Tag bzw. am folgenden Tag der Anmietung anfallen und insgesamt fünf Stunden nicht überschreiten.

Neben den o. a. Entgelten ist je Nutzungstag ein Pauschalbetrag für Stromverbrauch, Wasser, Abwasser und Müllbeseitigung zu zahlen.

Dieser beträgt bei Nutzung des

- kleinen Saales im Dorfgemeinschaftshaus Momberg	20,00 €
- großen Saales im Dorfgemeinschaftshaus Momberg	40,00 €
- Saales im „Zollhof“ Speckswinkel	40,00 €

## **Artikel II**

**§ 7 „Kaution/ Haftpflichtversicherung“** erhält folgende Fassung:

Zur Sicherung der Ansprüche der Stadt haben die Nutzer vor der Übernahme der Gemeindegewerbetreibender eine Kaution in Höhe von 300,00 € bei der Stadtkasse zu hinterlegen. Im Einzelfall kann seitens des Magistrates eine höhere Kaution festgelegt werden.

Außerdem kann die Stadt zur Sicherung der Haftungsansprüche bei Veranstaltungen den Nachweis verlangen, dass die Nutzerin /der Nutzer über eine, die Risiken abdeckende Haftpflichtversicherung verfügt. Dies gilt insbesondere für die Veranstaltungen, zu denen jedermann Zutritt hat und bei denen mit hohen Besucherzahlen zu rechnen ist.

## **Artikel III**

Dieser I. Nachtrag zur Benutzungsordnung für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Neustadt (Hessen) tritt am 01.06.2012 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Neustadt (Hessen), den 23.05.2012

STADT NEUSTADT (HESSEN)  
DER MAGISTRAT

Thomas Groll  
Bürgermeister

[ Siegel ]